

Die Änderung des Genossenschaftsgesetzes und deren Auswirkung in der Praxis Das Erfordernis und Möglichkeiten der Änderung der Satzung der Genossenschaften

Das Genossenschaftsgesetz ist im Jahre 1889 in Kraft getreten, es war seitdem vielfältigen Veränderungen unterworfen. Eine letzte größere Änderung gab es im Jahr 1973, nun erfolgte im Jahr 2006 zunächst die umfangreiche Novellierung des gesamten Gesetzes vom 18.08.06 und am 10.11.06 eine kleinere Änderung in Folge des Gesetzes „Über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister“.

Die Novellierung, die sich in Umsetzung europäischen Rechts notwendig machte, hat insgesamt 127 Änderungen erbracht. Ein großer Anteil davon stellt lediglich eine sprachliche Angleichung her. So spricht das Gesetz jetzt beispielsweise von der Genossenschaftssatzung und nicht mehr vom Statut und vom Genossenschaftsmitglied und nicht mehr vom Genossen.

Insgesamt kann man feststellen, dass den Genossenschaften größere Möglichkeiten hinsichtlich ihrer Satzungsgestaltung eingeräumt wurden. Nachdem nunmehr auch die neuen Mustersatzungen des GdW vorliegen, muss in den Unternehmen sehr genau abgewogen werden, ob die eine oder andere Satzungsregelung noch dem geänderten Genossenschaftsgesetz entspricht bzw. inwiefern neue durch die Gesetzesänderung eröffnete Möglichkeiten in der Satzung ihren Niederschlag finden sollen.

Einige zwingende gesetzliche Regelungen sind auch jetzt schon zu beachten, auch wenn die Satzung bisher etwas anderes regelt.

Folgende Satzungsänderungen wären zu empfehlen:

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- Es ist zwingend vorgeschrieben, dass ein Interessent vor Abgabe einer Beitrittserklärung die Genossenschaftssatzung ausgehändigt bekommt.

2. Kündigung der Mitgliedschaft

- Die im Gesetz ausschließlich benannten Gründe für eine außerordentliche Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied wurden um „Erhöhung des Geschäftsanteils“ und „Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen“ erweitert.

3. Übertragung des Geschäftsguthabens

- Im Gegensatz zu bisher kann das Geschäftsguthaben auch teilweise übertragen werden, das Mitglied darf dabei nur nicht seine Pflichtanteile unterschreiten.

4. Ausschluss eines Mitgliedes

- Als Ausschlussgrund kann ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens aufgenommen werden.

5. Rechte der Mitglieder

- Bei Bestehen einer Vertreterversammlung können 10 % der Mitglieder die Einberufung einer Vertreterversammlung beantragen und an dieser dann auch teilnehmen. 10 % der Mitglieder können auch die Abschaffung der Vertreterversammlung verlangen.
- Mitglieder können eine Abschrift der Niederschrift über die Beschlüsse der Vertreterversammlung verlangen und das zusammengefasste Ergebnis des Prüfberichtes einsehen.

6. Vorstand

- Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können deren vertretungsbefugte Personen in den Vorstand bestellt werden.
- Ehemalige Aufsichtsratsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus diesem Amt in den Vorstand bestellt werden.

7. Aufsichtsrat

- Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können deren zur Vertretung befugte Personen in den Aufsichtsrat

gewählt werden.

- Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein, sie dürfen auch nicht als Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen.
- Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt in den Aufsichtsrat gewählt werden.

8. Aufgaben des Aufsichtsrats

- Die Verantwortung des Aufsichtsrates wird durch die gesetzliche Verpflichtung gestärkt, dass jedes Mitglied den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen hat. Einzelne Aufsichtsratsmitglieder können Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen.

9. Zusammensetzung der Vertreterversammlung und Stellung der Vertreter

- Durch Änderung des Gesetzes kann in der Satzung jetzt nicht mehr grundsätzlich die Erteilung einer Stimmvollmacht ausgeschlossen werden.
- Eine Liste mit Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und der Ersatzvertreter ist mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Diese Auslegung ist in dem Veröffentlichungsblatt, das in der Satzung benannt ist, bekannt zu machen.

10. Einberufung der Vertreterversammlung

- Die Tagesordnung der Vertreterversammlung ist allen Mitgliedern der Genossenschaft durch Veröffentlichung oder unmittelbare schriftliche Benachrichtigung bekannt zu machen.
- 10 % der Mitglieder oder ein Drittel der Vertreter können die Einberufung der Vertreterversammlung verlangen. Geschieht dies durch Mitglieder, können diese an der Vertreterversammlung teilnehmen, ihr Rede- und Antragsrecht wird durch einen von ihnen zu benennenden Bevollmächtigten ausgeübt.
- Einladungen zur Vertreterversammlung bzw. zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung ergangen sein.

11. Zuständigkeit der Vertreterversammlung

- Die Vertreterversammlung entscheidet über die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung.

12. Mehrheitserfordernisse

- Ist eine Mitgliederversammlung zur Abschaffung der Vertreterversammlung einberufen worden, so stellt ein solcher Beschluss eine Satzungsänderung dar, die einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen bedarf. Es können weitergehende Anforderungen, etwa zur Anwesenheit eines Mindestprozentsatzes der Mitglieder, geregelt werden.

13. Bekanntmachungen

- Es besteht jetzt die gesetzliche Verpflichtung, ein Veröffentlichungsblatt für nicht offenlegungspflichtige Unterlagen in der Satzung zu benennen.

14. Prüfung

- Durch das Genossenschaftsgesetz wird jetzt klargestellt, dass für größere Genossenschaften auch der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und ggf. des Lageberichts zu prüfen ist.

Manfred Alter
Rechtsanwalt